

# Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V

---

LV - NW der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.  
Geschäftsstelle: Kremenholl 25, 42857 Remscheid

Ministerium für Schule,  
Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

**Geschäftsstelle:**  
**Kremenholl 25**  
**42857 Remscheid**

**Bankverbindung:**  
**Stadt-Sparkasse Langenfeld**  
**Bankleitzahl: 375 517 80**  
**Kontonummer: 120 840**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

0 21 91 / 78 03 65

Datum

02.12.2004

## **Entwurf einer Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF); Einschränkung der Elternrechte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit unserem Schreiben vom 25.03.2004 hatten wir erhebliche Bedenken gegen Ihren Runderlass vom 29.01.2004 – 511 – 6.03.17-5224 „Förderung und sonderpädagogische Förderung“ und der damit verbundenen vorrangigen Einschulung unserer sprachbehinderten Kinder in die allgemeine Grundschule geltend gemacht. Weder in Ihrem Schreiben vom 01.09.2004 noch bei der Veranstaltung der dgs Landesgruppe Westfalen-Lippe am 14.10.2004 in Hamm ist Ihr Haus auf unsere Bedenken eingegangen.

Wir haben daraufhin den von Ihnen im Bildungsportal NRW veröffentlichten Entwurf der AO-SF geprüft und stellen fest, dass mit der neuen Verordnung das von Ihnen mit dem o.a. Runderlass angestrebte Verfahren rechtlich verfestigt würde.

**Unser Landesverband lehnt die geplante ausschließliche Einschulung von sprachbehinderten Kindern in die Grundschule ab. Mit der geplanten AO-SF werden unsere bisher geltenden Elternrechte beschnitten.**

Hierzu im Einzelnen:

Nach § 3 Abs. 1 AO-SF entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die sonderpädagogische Förderung bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden kann.

**Landesverband Nordrhein-Westfalen  
der Eltern und Förderer  
sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V**

---

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) ist zunächst einmal die zwingende Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht mehr vorgesehen. Darüber hinaus ist nicht mehr konkret geregelt, **wer** die Anhaltspunkte feststellt (bisher: Eltern oder Schule) und zu welchem **Zeitpunkt** dies geschieht (bisher: zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule). Schließlich stellt die AO-SF als Hauptkriterium auf die **fehlende Fördermöglichkeit in der Schule** ab, die VO-SF spricht hingegen von der **Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Unterstützung** im Unterricht.

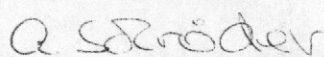
Damit ist festzuhalten, dass es mit der AO-SF keinen Anspruch der Eltern auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens vor Schulantritt mehr geben würde. Ob und zu welchem Zeitpunkt ein Verfahren durchgeführt würde, wäre allein im Ermessen der Schulaufsicht. Die AO-SF würde zu einer vorrangigen Einschulung der sprachbehinderten Kinder in die allgemeine Grundschule und zu einem daran anschließende Feststellungsverfahren führen, denn die fehlende Fördermöglichkeit in der Regelschule ließe sich logischerweise – und damit ganz im Sinne des o.a. Runderlasses – nur „vor Ort“ in der Grundschule feststellen.

Abgesehen von unseren bekannten, schwerwiegenden Bedenken gegen diese Vorgehensweise sind wir auch der Meinung, dass diese Bestimmung den Entwurf des Schulgesetzes NRW (SchulG-E) unzulässig einschränken würde und damit rechtswidrig wäre. § 19 Abs. 1 SchulG-E stellt nämlich bei dem sonderpädagogischen Förderbedarf darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Behinderung „nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können“. Dieser Tatbestand lässt sich schon vor Schulantritt feststellen. Wenn die AO-SF das Feststellungsverfahren aber ausschließlich auf die Zeit nach der Einschulung beschränkt, bedeutet dies eine unzulässige Einschränkung der gesetzlichen Vorgaben.

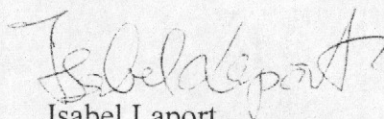
Wir lehnen daher die vorliegende Fassung des § 3 Abs. 1 AO-SF ab und plädieren dringend für eine Beibehaltung der Regelungen aus § 1 Abs. 1 VO-SF, die lediglich um den Begriff „Förderschwerpunkte“ ergänzt werden müssten.

Über die Problematik der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hinaus ist uns auch nicht verständlich, warum die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Gegensatz zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen keine Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen können. Wir bitten daher § 2 Abs. 3 AO-SF um den Förderschwerpunkt Sprache zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Schröder  
Erste Vorsitzende



Isabel Laport  
Zweite Vorsitzende